



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/4655/2021-2
A. Gesellschaft m.b.H.

Wien, 15.04.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Dr. B. C., gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 17.12.2020, ZI. ..., betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 09.06.2020 beantragte die beschwerdeführende Partei einen Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.12.2020 wurde der Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Feststellungen

Unternehmensgegenstand der beschwerdeführenden Partei ist der Betrieb einer Betriebsstätte in Form eines Einkaufszentrums in Wien, D.-gasse, in dem sich einzelne Betriebsstätten/(Geschäfts-)Lokale unterschiedlicher Branchen (Handel, Gastronomie, Dienstleistung) befinden. Aufgrund von Beschränkungen aufgrund des Covid 19-Maßnahmengesetzes kam es zu Umsatzeinbußen. Eine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme, die einen Verdienstentgang der beschwerdeführenden Partei zur Folge gehabt hätte, erging nicht.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass von weiteren Ermittlungsschritten Abstand genommen werden konnte (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles oder Verdienstentganges nicht entscheidungsrelevant.

Rechtliche Beurteilung

Beschwerdebegründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und nach Ausführungen zur Beschwerdezulässigkeit im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die beschwerdeführende Partei in ihrem subjektiven Recht auf rechtsrichtige Anwendung der §§ 7 und 20 iVm § 32 Epidemiegesetz sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes und den davon abgeleiteten Verordnungen BGBl. II Nr. 96/2020 idgF und BGBl. II Nr. 98/2020 idgF verletzt erachte. Vorauszuschicken sei, dass durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Corona-Virus“) BGBl. II Nr. 74/2020 verordnet

worden sei, dass die in § 20 Abs. 1 – 3 Epidemiegesetz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Vorkehrungen (dazu gehören auch Betretungsverbote von Betriebsstätten) auch bei Auftreten einer Infektion mit SARSCoV-2 („2019 neuartiges Corona-Virus“) getroffen würden. Somit habe der Bundesgesetzgeber mit dieser Verordnung bereits festgelegt, dass das Epidemiegesetz auch auf Fälle des neuartigen Corona-Virus anzuwenden sei. Mit dem Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I Nr. 12/2020 (Artikel 8), sei dem Gesundheitsminister die Möglichkeit eingeräumt worden, das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen (§ 1) sowie das Betreten von bestimmten Orten (§ 2) zu untersagen bzw. zu beschränken. In § 4 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes sei geregelt, dass für den Fall, dass der Gesundheitsminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat, dass dann „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebstätten nicht zur Anwendung“ kommen. In § 4 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes werde festgelegt, dass die „Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt“ blieben. Das heiße, dass die Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes für COVID-19-Fälle nur dann ausgeschlossen sei, wenn durch eine Verordnung, die auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt ist, Betriebsstätten geschlossen werden, was hier augenscheinlich nicht der Fall sei. Alle anderen Bestimmungen des Epidemiegesetzes, insbesondere auch die Regelung hinsichtlich von Beschränkungen von Betriebsstätten, seien somit weiter auf für COVID-19 bedingte Maßnahmen anwendbar. Dies gehe auch aus den erläuternden Bemerkungen im Initiativantrag zu Art. 8 (COVID-19-Maßnahmengesetz) hervor, in dem der Gesetzgeber sage, dass dieses COVID-19-Maßnahmengesetz insbesondere deshalb erlassen werde, da sich mit fortschreitender Pandemie herausgestellt habe dass die Maßnahmen des Epidemiegesetzes nicht ausreichen bzw. zu kleinteilig seien, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. In diesen erläuternden Bemerkungen finde sich aber kein Hinweis, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz auch nur teilweise an die Stelle des Epidemiegesetzes treten soll oder dieses in bestimmten Punkten verdrängen oder dass dieses bei Betretungsverböten nicht anwendbar sein sollte. Somit sei das COVID-19-Maßnahmengesetz lediglich als Ergänzung des Epidemiegesetzes zu sehen. Ziel des Gesetzgebers sei offensichtlich gewesen, wenn weitgehende

Betretungsverbote aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen werden, dass dann parallel dazu nicht noch die Schließung von Betrieben verordnet werden könne. Somit sei aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus den erläuternden Bemerkungen im Initiativantrag klar, dass durch das COVID-19-Maßnahmengesetz nicht angeordnet worden, dass das Epidemiegesetz hier (teilweise) nicht sie und vor allem nicht, dass der § 20 Epidemiegesetz und der § 7 Epidemiegesetz nicht anzuwenden seien. § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz sehe sowohl die Möglichkeit der Beschränkungen der Betriebsstätte durch behördliche Verordnungen vor, als auch das Untersagen des Betretens der Betriebsstätten. Somit würden die behördlichen Beschränkungen für das Betreten der Betriebsstätten auch als Beschränkung der Betriebsstätte gemäß § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz gelten, sodass in diesem Zusammenhang eine Vergütung für den damit verbundenen Verdienstentgang gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 Epidemiegesetz zustehe. Der Verweis auf das Epidemiegesetz in § 4 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes könne nicht anders interpretiert werden, als dass das Epidemiegesetz auch für die Maßnahmen gelte, die auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes verordnet worden seien. Die Überschrift des § 20 Epidemiegesetz laute „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“. Im § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz werde somit lediglich ein Teilbereich des § 20 Epidemiegesetz derogiert, nämlich nur der Teilbereich „Schließung von Betriebsstätten (arg. „gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung“). Da im § 4 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ausdrücklich angeführt sei, „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt“, bedeutet dies nunmehr ganz klar, dass auf dem Bereich der Betretungsverbote die Bestimmungen des Epidemiegesetzes auch anwendbar seien, wenn diese auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt seien. Dies sei sachlich gerechtfertigt und entspreche auch dem Gleichheitsgebot. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Vorsorge getroffen habe, dass Betretungsverbote von Betriebsstätten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, sowohl gemäß § 20 Epidemiegesetz ausgesprochen werden könnten, als auch durch eine auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung, müssten somit auch die Rechtsfolgen die gleichen sein, insbesondere im Hinblick auf Entschädigungsansprüche. Wenn zusätzlich bedacht werde, dass im Bundesgebiet in Folge der COVID-19-Pandemie von Bezirksverwaltungsbehörden auf § 20

Epidemiegesetz gestützte Betretungsverbote ausgesprochen worden seien und umgekehrt auch gleichzeitig auf Basis der aufgrund des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen Betretungsverbote ausgesprochen worden seien, seien im Sinne des Gleichheitssatzes diese Sachverhalte auch in den Rechtsfolgen, insbesondere auch im Hinblick auf Entschädigungen gleich zu behandeln. Eine andere Betrachtung würde bedeuten, dass § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz mit dem Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes gleichheitswidrig geworden sei. Insbesondere wären die Paragraphenverweise im § 32 Abs. 1 Z 3 – 5 Epidemiegesetz gleichheitswidrig, da diese die Entschädigungsansprüche auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkten und nicht auf sämtliche Maßnahmen die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Maßnahmen erfolgt seien. Wie bereits an der unterschiedlichen Verwaltungspraxis im Einzugsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bereits dargestellt, würde beim Vergleich der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (insbesondere § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 sowie § 2 mit in Verbindung mit § 4 Abs. 3) und jener der §§ 20 und 32 Epidemiegesetz zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen, wenn für Maßnahmen nach dem § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigungen vorgesehen seien, für Maßnahmen nach dem § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz und Epidemiegesetz jedoch sehr wohl. Da sich der COVID-19-Erreger nicht von ähnlichen im § 32 Epidemiegesetz erfassten übertragbaren Krankheiten maßgeblich unterscheidet, sei eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Da auch die Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz und nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz gleicher Natur seien, nämlich eine Verbreitung von ansteckender Krankheiten zu verhindern, seien auch die Folgen und Auswirkungen dieser Maßnahmen gleich zu behandeln. Außerdem stütze man Ansprüche auf Vergütung für den Verdienstentgang auch auf die mit BGBl. II Nr. 98/2020 verordneten Betretungsverbote öffentlicher Orte. Durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 96/2020 und der jeweiligen Novellen sowie BGBl. II Nr. 98/2020 und der jeweiligen Novellen wurden durch die Beschränkungen des Betriebs gleichzeitig die Mitarbeiter der beschwerdeführenden Partei von den Kunden abgesondert und umgekehrt die Kunden von den Mitarbeitern meiner Mandantin. So seien durch diese Verordnungen sowohl die Mitarbeiter meiner Mandantin als auch die Kunden meiner Mandantin gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz quasi als generell krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen im Verkehr mit der

Außenwelt beschränkt worden. Somit sei die beschwerdeführende Partei auch im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz in ihrem Erwerb behindert worden, da deren Mitarbeiter gemäß § 7 von den Kunden abgesondert worden seien, worauf sich wiederum der Anspruch auf Erhalt einer Entschädigung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz gründe. Wenn im § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geregelt sei, dass im Falle, dass der Bundesminister gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen habe, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, könne dies, wenn überhaupt, aufgrund des klaren Wortlautes des Gesetzes nur für die in diesen auf Basis des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen geregelten Fälle gelten. Keinesfalls könne dies für Verordnungen gelten, die gemäß § 2 COVID-19-Maßnahmen-gesetz erlassen worden seien. Da im § 4 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz ausdrücklich geregelt sei, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben, könne dies somit nur heißen, dass das Epidemiegesetz jedenfalls auf die gemäß § 2 Epidemiegesetz erlassenen Verordnungen und der darin geregelten Maßnahmen gilt. Zusammenfassend sei somit festzuhalten, dass durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 die Möglichkeit der Verhängung von Betretungsverboten von Betriebsstätten gemäß § 20 Abs. 1 – 3 Epidemiegesetz auf die COVID-19-Krise anwendbar gemacht worden seien. Diese Möglichkeit der Betretungsverbote sei im Zuge der COVID-19-Maßnahmengesetze und der darauf beruhenden Verordnungen BGBl. II Nr. 96/2020 und BGBl II Nr. 98/2020 detaillierter ausgeführt worden, wobei im COVID-19-Maßnahmengesetz eindeutig angeführt werde, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben, was mit anderen Worten heiße, dass die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes auf alle Arten von Betretungsverboten und Betriebsbeschränkungen, die durch die gegenständlichen Verordnungen erfolgt seien, anwendbar seien, somit insbesondere auch die Ansprüche auf Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz. Ergänzend sei anzuführen, dass der gegenständliche Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz auch ausdrücklich darauf gestützt werde, dass die durch BGBl II Nr. 151/2020 vom 09. 04.2020 erfolgte Novellierung der Verordnung BGBl II Nr. 96/2020 (Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19) weitere Maßnahmen eingeführt worden seien, die als Beschränkungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz gelten würden, nämlich die verpflichtende Einhaltung der

Maskenpflicht und des 1-Meter-Abstandes im Kundenbereich (§ 2 Abs. 5 leg. cit.) und der weiteren Beschränkung, dass sichergestellt werden müsse, dass sich maximal nur so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten könnten, dass pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche (§ 2 Abs. 6 leg. cit.) zur Verfügung stünden. Abschließend sei auch noch auf die jüngste Novelle des Epidemiegesetzes BGBl. I 62/2020 hinzuweisen, wo § 49 eingeführt worden sei („Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2). Hier sei in § 49 Abs. 1 ausdrücklich geregelt, dass „abweichend vom § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen 3 Monaten ... geltend zu machen“. Diesem Wortlaut sei eindeutig zu entnehmen, dass hier weder differenziert werde, auf welche Art und auch auf welcher rechtlichen Grundlage diese Maßnahme behördlicherseits verfügt worden sei. So wie bisher werde auch nicht darauf abgestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde selbst diese Maßnahme verfügt habe. Es sei lediglich darauf abzustellen, dass im Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde die Maßnahme getroffen worden sei, somit in diesem Bereich wirksam vor. Da es somit entgegen der Behauptung der belangten Behörde nicht darauf ankommt, dass die belangte Behörde selbst die Maßnahmen verfügt habe, sondern es genügt, dass diese Maßnahme auch für den Bereich der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde getroffen worden sei und es weiters lediglich entscheidend sei, dass diese Maßnahmen wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangen sei und somit nicht gefordert werde, dass diese Maßnahme auf Basis des Epidemiegesetzes getroffen worden sei, sei somit durch diese Novelle eindeutig geregelt, dass auch auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes ergangene behördliche Maßnahmen hier auch zu subsumieren seien und innerhalb der erweiterten Frist angemeldet werden könnten. Somit sei aber auch klar, dass auf dieser Basis Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges festgestellt und ausbezahlt werden könnten. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020 u.a. festgestellt habe, dass es verfassungskonform sei, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz keine Entschädigung für Betriebe vorsehe, die als Folge eines Betretungsverbot geschlossen worden seien, sei darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung für dieses Verfahren insoweit nicht von Relevanz sei, als es sich hier um keine Betriebsschließung handele sondern lediglich um eine Betriebsbeschränkung. Im Übrigen sei der Sachverhalt hier nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht zu

beurteilen, sondern einfach gesetzlich auszulegen. Dem klaren Wortlaut des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung sei zu entnehmen, dass nur ein Betretungsverbot für erwerbswillige Kunden vorgesehen sei. Außerdem sei eine Betriebsschließung auch nicht Zweck des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung gewesen, zumal die Erläuterungen zu § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz ausdrücklich darauf hinweisen würden, dass weder der Inhaber der Betriebsstätte noch seine Mitarbeiter oder Personen, die in dieser Betriebsstätte Dienstleistungen erbrachten, vom Betretungsverbot betroffen seien (vgl. erläuternde Bemerkungen im Initiativantrag). § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sei für Betriebsschließungen anwendbar, nicht aber für Betretungsverbote und die weiteren Betriebsbeschränkungen, auf die dieser Antrag auf Entschädigung für Verdienstentgang ebenfalls gestützt werde. Auch die Argumentation, § 20 Epidemiegesetz wäre zur Anwendung in der Corona-Krise nicht geeignet, weil dieser Betriebsschließungen und Betriebsbeschränkungen hinsichtlich solcher Betriebsstätten ermögliche, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheiten mit sich bringt, sei nicht zutreffend. Dies einerseits, da zu Beginn der Corona-Krise großflächig Betriebsschließungen und -beschränkungen unmittelbar auf Grundlage des Epidemiegesetzes angeordnet gewesen seien, wie zum Beispiel die Schließung von Ski-Gebieten bzw. Beschränkungen des Betriebes von Hotelgaststätten und Seilbahnen, die alle samt auf Basis des Epidemiegesetzes erfolgt seien. Außerdem seien es vor allem Handels- und Dienstleistungsbetriebe gewesen, die aufgrund der Annahme, dass von diesen eine besondere Gefahr für die Ausbreitung von COVID-19 ausgehe, mit Betretungsverböten belegt worden seien. Das zeige, dass der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber bei diesen Betrieben eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit gesehen habe, sodass verhindert werden sollte, dass in diesen Betrieben eine Vielzahl einander unbekannter Menschen begegnen. Somit seien die auf Basis BGBl. I Nr. 96/2020 und den folgenden Novellen dieser Verordnung Betriebsbeschränkungen verordnet worden, auf die das Epidemiegesetz anwendbar sei. Insbesondere die Regelungen betreffend die Anzahl von Kunden, die sich gleichzeitig im Kundenbereich eines Geschäftes aufhalten dürften oder auch Abstandsregelungen seien jedenfalls Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz und keinesfalls Betriebsschließungen im Sinne des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes. Wenn der Wortlaut des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, dass „die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die

Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen" laute, sei allein schon aufgrund dieses Wortlautes klar, dass § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz mit seinem Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges davon nicht betroffen ist. § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz sei keine Regelung zur Schließung von Betriebsstätten, sondern regle lediglich die Folgen, nämlich sowohl für die Beeinträchtigung einer Betriebsstätte als auch die einer Schließung einer Betriebsstätte. Somit sei bereits aufgrund der Formulierung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes klar, dass diese Regelung die Anwendung des § 32 Epidemiegesetzes nicht ausschließe. Dies ergebe sich auch der Absicht des Gesetzgebers, die aus den erläuternden Bemerkungen im Initiativantrag zum COVID-19-Gesetz, welches in seinem Art. 8 das COVID-19-Maßnahmengesetz beinhalte. Somit gehe die Begründung des Initiativantrages eindeutig und ausschließlich in die Richtung, dass es sich um Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus gehen sollte. Dies betreffe aber nur die Beschränkungen oder Schließung von Betriebsstätten selbst, nicht aber die Folgen aus den Beschränkungen oder Schließungen. Somit fänden sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei Hinweis darauf, dass es dem Gesetzgeber darum gegangen wäre, den in § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz enthaltenen Anspruch von Unternehmen auf Verdienstentgang entfallen zu lassen. Außerdem sei, darauf abgestellt worden, dass verhindert werden sollte, dass Betriebe unkoordiniert geschlossen werden. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber verhindern wollte, dass den Unternehmen Ansprüche auf Ersatz für Betriebsbeschränkungen oder auch für Betriebsschließungen entzogen werden sollten. Somit sei es dem Gesetzgeber nicht darum gegangen, den Unternehmen ihren Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges zu nehmen. Dies ergebe sich auch aus der Begründung für die Änderungen des ABBAG-Gesetzes mit Art. 4 COVID-19-Gesetz, mit welchem die Möglichkeit von finanziellen Unterstützungen durch den Bund geschaffen werden sollten. Damit sollten Unternehmen vor unverschuldeten Liquiditätsschwierigkeiten und Zahlungsunfähigkeit geschützt werden. Da sich somit die Interpretation eines Gesetzes sowohl am Wortlaut als auch an den Gesetzesmaterialien zu orientieren habe, gehe aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, der mit dem in den Erläuterungen zum Initiativantrag zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen übereinstimme, eindeutig hervor, dass Unternehmen, die vom Betretungsverbot ihrer Betriebsstätten betroffen gewesen seien, Anspruch auf Ersatz des

Verdienstentganges gegenüber dem Bund hätten. Da gemäß ausdrücklichem Wortlaut des § 4 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes vorgesehen sei, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben, ergebe sich somit eindeutig, dass es sich bei den hier verfügten Betretungsverboten und sonstigen detailliert genannten Betriebsbeschränkungen um Betriebsbeschränkungen im Sinne des § 20 Epidemiegesetz handle, sodass ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz bestehe. Zuletzt sei noch anzuführen, dass im gegenständlichen Fall die Rechtslage noch nicht eindeutig geklärt sei. Einerseits liege hier im gegenständlichen Fall ein Betretungsverbot und keine Betriebsschließung vor, sodass aufgrund des reinen Wortlautes die vorliegende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020 (G 202/2020-20, V408/2020-20) nicht anwendbar sei. Diesbezüglich liege auch noch keine Entscheidung des VwGH vor. Weiters sei darauf hinzuweisen, dass die beschwerdeführende Partei Betreiberin eines Einkaufszentrums sei, sodass die vom Verfassungsgerichtshof in den vorgenannten Entscheidungen angeführten umfangreichen Maßnahmen und Rettungspakete nicht greifen, da diese einerseits keine Kurzarbeit in Anspruch genommen habe und auch die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzten Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen für Betreiber von Einkaufszentren, die primär unter dem Ausfall von Bestandzinszahlungen aufgrund der verfügten Betretungsverbote wirtschaftlich stark beeinträchtigt worden seien, nicht entschädigt werde. Dass die Behörde kein Verfahren über die Ermittlung der Höhe der geltend gemachten Ansprüche durchgeführt habe, werde als Verletzung von Verfahrensvorschriften ausdrücklich gerügt. In diesem Zusammenhang werde eine zeugenschaftliche Einvernahme beantragt. Die Bezug habenden Urkunden zur Bescheinigung der geltend gemachten Ansprüche würden im Verfahren vorgelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt; es besteht keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch:

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde ein Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen. Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmengesetz

idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte. Es waren auch seither durchgehend Beschränkungsverordnungen des Bundesministers in Kraft, die auch die Betriebsstätten/Einrichtungen der beschwerdeführenden Partei erfassten. Keine dieser Verordnungen war gestützt auf § 20 Epidemiegesetz (siehe VfGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, Rz 23–26). Auch auf § 24 Epidemiegesetz war keine dieser Verordnungen gestützt.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem

Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114).

Der Ausschluss von Entschädigungsgrundlagen bzw. das Fehlen eines Entschädigungsanspruches lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen. Nach Ansicht des VfGH sind auch nicht sämtliche Ausfälle zu ersetzen;

weder dem Grunde, noch der Höhe nach muss ein vollumfänglicher Ersatz geleistet werden.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.).

Diese im Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, entwickelte Ansicht hat der VfGH ohne Differenzierung auf weitere Beschwerdefälle übertragen (VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a., 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Insbesondere ist den Entscheidungen nicht zu entnehmen, dass es darauf ankomme, in welcher Branche ein Unternehmen tätig sei oder welche Rechtsträger bzw. welche Person in deinem Unternehmen stehe. Auch eine exakte Einordnung im (Gesamt-)System alternativer Leistungs-/Entschädigungsmöglichkeiten und die dortigen „Einnahmen“ werden vom VfGH nicht hinterfragt. Für eine neuerliche Gesetzesprüfung besteht aus dem Beschwerdefall heraus keine Grundlage oder Veranlassung.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116). Auch als Eingriff in die Erwerbsfreiheit sind die gegenständlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zulässig und nicht zu beanstanden.

Der VfGH führte auch bereits aus, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpfe, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt würden (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

Weiters (d.h. unabhängig vom generellen Ausschluss der Anwendbarkeit dieser Bestimmung) ist festzustellen, dass das Bestehen von Ansprüchen auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz die Erfüllung der gesetzlich normierten Tatbestände voraussetzt. Die im Gesetz aufgezählten Vergütungstatbestände sind taxativ (VwSlg 11.388 A/1984).

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Fall einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 und des (hier nicht in Betracht kommenden) § 17 Epidemiegesetz und kommt nur natürlichen Personen (vgl. dazu die Überschrift des § 7 Epidemiegesetz „Absonderung Kranker“) zu. Dass eine behördliche Verfügung nach § 7 Epidemiegesetz im Beschwerdefall getroffen worden wäre, also eine Absonderung einer Person, die einer Erwerbstätigkeit nachginge, erfolgt wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Partei nicht.

Vorgebracht wird in diesem Zusammenhang, dass die auf der Ermächtigung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verordneten Verkehrsbeschränkungen einer Absonderung der Kunden und der Beschäftigten des Betriebes gleichgekommen wäre. Dabei übersieht die beschwerdeführende Partei aber, dass mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz und den darauf gestützten Verordnungen eigene Rechtsgrundlagen für behördliche Maßnahmen geschaffen wurden, nach denen ein Entschädigungsanspruch nicht vorgesehen ist. Da somit eine konkrete gesetzliche Regelung besteht, bedarf es keines Rückgriffs auf § 7 Epidemiegesetz. Darüber hinaus besteht ein Vergütungsanspruch nach dieser Bestimmung ausschließlich für (natürliche) Personen, die mit behördlicher Verfügung gemäß § 7 Epidemiegesetz

abgesondert wurden, weil sie krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig waren.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 4 und 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass der Antragsteller „ein Unternehmen“ betreibt, „das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber, wie der VfGH hinsichtlich der auf der Basis des COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen bereits festgestellt und auch der VwGH bestätigt hat (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018) nicht vor. § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Zu § 20 Epidemiegesetz ist auch anzumerken, dass die von der beschwerdeführenden Partei eingewendeten Beschränkungen ihrer Betriebsstätte mit Maßnahmen, welche aufgrund genereller Rechtsakte in Verordnungsform seitens des zuständigen Bundesministers angeordnet wurden (Betretungsverbote, Verpflichtung zur Einhaltung eines 1-Meter-Abstands, zum Tragen von Masken sowie die Beschränkung von 20 m² Gesamtverkaufsfläche pro Kunde), dass sich aus dem eindeutig klaren Wortlaut der Regelung des Abs. 2 par. cit. unzweifelhaft ergibt, dass nach dieser gesetzlichen Regelung „der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden kann“. Diese Bestimmung hat vor Augen, dass eine Betriebsbeschränkung oder Schließung der Betriebsstätte einem bestimmten Betrieb gegenüber auf dieser Gesetzesgrundlage mittels eines behördlichen hoheitlichen Individualaktes, also mittels Bescheid, verfügt werden müsste, stellt sie doch eindeutig klar auf „die Betriebsbeschränkung“ einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte bzw. deren Schließung der Betriebsstätte ab.

Auch dieses rechtliche Ergebnis führt dazu, dass die ins Treffen geführten Verordnungsbestimmungen und die darin durch den Bundesminister im Rahmen genereller Verwaltungsakte angeordneten Beschränkungen in rechtlicher Hinsicht nicht als solche nach § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz qualifiziert werden können und sich deshalb für die in der Beschwerde angeführten, generellen hoheitlichen Verwaltungsakte ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz nicht ableiten lässt.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz wurde gegenständlich nicht verfügt. Die Aussagen des VwGH (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, insb. Rz 21-26, 29-30, 33-35) zu § 20 Epidemiegesetz und die gegenständlichen Betretungsverbote und Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz sind auf § 32 Abs. 1 Z 7 bzw. § 24 Epidemiegesetz und damit den Beschwerdefall übertragbar. Die von der beschwerdeführenden Partei angesprochene Verkehrsbeschränkungen waren aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassene Beschränkungen, nämlich betreffend das Betreten bestimmter (öffentlicher) Orte und Ausgansbeschränkungen. Es handelte sich dabei aber nicht im Maßnahmen iSd § 24 Epidemiegesetz.

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnungen (beginnend mit BGBl. II Nr. 96/2020 samt nachfolgende Verordnungen) stellen – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – gerade keine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme dar, insbesondere auch keine Betriebsbeschränkung oder Schließung gemäß § 20 Epidemiegesetz (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018) und keine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz.

Dass ein anderer als von der beschwerdeführenden Partei angesprochener Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist nicht erkennbar.

§ 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfasst nämlich auch keine Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 Epidemiegesetz (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen).

Schließlich ist festzuhalten, dass § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz keinen eigenständigen Entschädigungsanspruch normiert, sondern an einem gemäß Abs. 1 par. cit. bestehenden Anspruch anknüpft. Das im Beschwerdefall solche Ansprüche entstanden seien, ist auszuschließen. Insbesondere hat die beschwerdeführende Partei nicht dargetan, dass konkrete Dienstnehmer für konkrete Zeiträume abgesondert gewesen seien und die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorliegen würden.

Wenn die beschwerdeführende Partei zur Begründung ihrer Ansprüche überdies auch § 49 Epidemiegesetz anführt, ist festzuhalten, dass diese Sonderbestimmung sich, abweichend von § 33 Epidemiegesetz, lediglich auf die Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme bezieht und eine Fristverlängerung von drei Monaten, beginnend vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, vorsieht, womit der taxaktive Katalog der vergütungsfähigen Maßnahmen des § 32 Epidemiegesetz jedoch keine Erweiterung erfuhr.

Die von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten Vermögensnachteile wurden somit nicht von einer im Katalog des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz aufgezählten Maßnahme hervorgerufen, weshalb eine Vergütung des Verdienstentgangs nicht in Betracht kommt.

Es ist im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von

Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH 29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung.

Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen, die Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetz im Vergleich zum Epidemiegesetz hätten, ist somit unzulässig. Schließlich handelt es sich um eine bewusst taxative Aufzählung in § 32 Epidemiegesetz und kommt es auf eine vermeintlich gleichgelagerte Wirkung nicht an (vgl. auch VwSlg 11.388 A/1984; VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018). Ein Erstrecken der Anspruchstatbestände auf Maßnahmen mit (vermeintlich) gleicher Wirkung ist nicht geboten. Es kommt nach einer formalistischen Betrachtung sehr wohl auf die konkrete Rechtsgrundlage einer Maßnahme an. Anders gewendet kommt es auf die „inhaltliche Betrachtungsweise“ entgegen der Rechtsansicht der beschwerdeführenden Partei nicht an.

Die Rechtsprechung des VwGH zu § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz im Zusammenhang mit Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetzes ist mittlerweile gefestigt (siehe Zurückweisungsbeschlüsse wegen klarer Rechtslage bzw. Fehlen einer grundsätzlichen Rechtsfrage VwGH 11.03.2021, Ra 2020/09/0075; sowie etwa 30.03.2021, Ra 2021/09/0034).

Da sich der mit dem verfahrenseinleitenden Antrag behauptete Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine (sonstige)

Rechtswidrigkeit erkannt werden. Auch eine Verletzung im Recht auf Parteiengehör oder ein Begründungsmangel kann nicht erkannt werden. Ein solcher Mangel wäre im Übrigen im Beschwerdeverfahren sanierbar. Die Rechtslage ist klar und dementsprechend sind der für die konkrete Entscheidung maßgebliche, d. h. entscheidungsrelevante Sachverhalt eng abgrenzbar und insofern der Feststellungs- und Begründungsaufwand deutlich reduziert (siehe weitaus kürzere Entscheidungen anderer Landesverwaltungsgerichte im RIS). Eine Ermittlung zu einer betragsmäßigen Feststellung ist bei Fehlen eines Anspruches bereits dem Grunde nach entbehrlich. Zur Höhe von Umsatzeinbußen ist somit kein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Ankündigung einer Urkundenvorlage zur „Bescheinigung“ von Ansprüchen konnte (ebenfalls) dahinstehen.

Vor dem Hintergrund des geklärten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der zu klärenden, nicht besonders komplexen Rechtsfrage, ob die beschwerdeführerseitig begehrten Ansprüche dem Grunde nach unter § 32 Epidemiegesetz subsumiert werden können, war die Durchführung der einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erforderlich, zumal über Ansprüche der Höhe nach nicht zu entscheiden war. So hat auch beispielsweise der EGMR in seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Liechtenstein*) in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gäbe, in denen eine Verhandlung nicht geboten ist, etwa, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. auch VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0059). In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es gibt gegenständlich kein entscheidungsrelevantes (Sachverhalts-)Vorbringen, das erörtert oder gewürdigt werden müsste. Gegenständlich ließ vielmehr bereits der Beschwerdeinhalt erkennen, dass die behauptete Rechtsverletzung bei nicht strittigem Sachverhalt nicht vorliegt und ließen die Verwaltungsverfahrensakten überdies erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, weshalb die Beschwerde ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzuweisen war. Es konnte von der

beantragten Zeugeneinvernahme und sonstigen Ermittlungsschritten insofern auch abgesehen werden.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020); auch der VwGH hat sich bereits mit der gegenständlichen Anspruchsgrundlage und der Antragskonstellation befasst (einerseits VwSlg 11.388 A/1984 und andererseits VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018; 11.03.2021, Ra 2020/09/0075; 30.03.2021, Ra 2021/09/0034). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz ohnehin unmissverständlich. Die Rechtslage ist klar und geklärt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim

Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter